

Wildschäden vermeiden

Bald werden wieder Obstbäume gepflanzt und neue Erwerbsobstanlagen erstellt. In der Wildschadenverordnung des Kantons Berns ist geregelt, wie Wildschäden verhütet und entschädigt werden. Im Obstbau werden keine Schäden an Obstbäumen durch Wild vergütet, aber vorbeugende Massnahmen finanziell unterstützt.

In Obstanlagen kommt es immer wieder vor, dass durch Hasen und Rehe, vor allem in jungen Obstanlagen, Schäden angerichtet werden. Die Rehe verbeissen die jungen Triebe und fegen an den Stämmchen, die Hasen fressen gerne die Rinde junger Bäume. Entlang von Gewässern kam in den vergangenen Jahren der Biber dazu, welcher die Bäume fällt und entweder verspeist oder zum Dammbau verwendet. Vereinzelt werden auch Rothirsch- und Wildschweinschäden festgestellt. Aus diesem Grund hat sich die Einzäunung von Erwerbsobstanlagen durchgesetzt. Dabei sind ein paar Eckpunkte zu beachten, damit der Schaden durch Wild vermieden werden kann.

Maschenweite und Höhe des Zauns

Ein Maschendrahtzaun von 1,6 Metern ist das Minimum. Wenn zusätzlich noch zwei Sprungdrähte oberhalb montiert werden, ist eine ideale Höhe von 1,8 Metern erreicht. Damit der Zaun umfassend gegen alle möglichen Tiere Schutz bietet, muss ein sogenannt „hasensicheres“ Drahtgeflecht verwendet werden. Das heisst, im unteren Bereich des Zaunes dürfen die Maschen nicht grösser als 5 cm auseinander liegen.

Keine Bewilligung mehr nötig für Zäune

Seit diesem Jahr sind temporär montierte Witterungsschutzsysteme für Obstanlagen ausserhalb von Landschaftsschutz- und Schongebieten bewilligungsfrei (siehe Berner Obst 2/2019). In diesem Zusammenhang konnte ebenfalls erreicht werden, dass Zäune auch über 1.2m Höhe bewilligungsfrei sind. Das heisst, seit diesem Jahr braucht es für die Einzäunung keine Bewilligung mehr, wenn diese neben einer Obstanlage mit Witterungsschutz steht. Dies hat mit dem Geringfügigkeitsartikel zu tun, der folgendes aussagt: ist das dominante Objekt, in diesem Fall die Obstanlage, bewilligungsfrei, dann ist das geringfügigere, also der Zaun, ebenfalls bewilligungsfrei. Grenzabstände müssen aber nach wie vor eingehalten werden.

Finanzielle Unterstützung

Im Kanton Bern gibt es einen Wildschadenfonds, der durch die Jägerschaft gespiesen wird. Pro Jahr entrichten die Jägerinnen und Jäger einen Beitrag von Fr. 150.- zugunsten des Fonds. Daraus werden grundsätzlich nur Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, Wald und Nutztieren vergütet, die jagdbare Tiere verursachen. Dazu gehören unter anderem Rothirsch, Damhirsch, Reh, Feldhase und andere. Der Biber gehört nicht zu den jagdbaren Tieren. Schäden an Obstbäumen hingegen werden nicht entschädigt. Im Obstbau werden aber Beiträge an Verhütungsmassnahmen (Materialkosten) gezahlt. Vor dem Erstellen eines Zaunes muss ein Gesuch schriftlich und mit Kostenvoranschlag an das Jagdinspektorat gerichtet werden. Im Normalfall wird ein Prozentsatz der Kosten für Zaungeflecht, Agraffen, Spanndrähte vergütet. Pfähle, Arbeit und Sonderanfertigungen gehen zu Lasten der Bewirtschafter. Wenn sich ein Bewirtschafter nicht an der kostengünstigsten Offerte orientiert, erfolgt eine Kostengutsprache pro Laufmeter anhand von Erfahrungszahlen. Aufgrund einer Schlussabrechnung wird der definitive Beitrag (nach erfolgter Kontrolle durch den Wildhüter) festgelegt und überwiesen.

Hilfe durch angehende Jäger

Auszubildende Jungjäger absolvieren in ihrer Ausbildung einen praktischen und theoretischen Teil. Im praktischen Teil müssen unter anderem 50 Hegestunden geleistet werden. Als Hegearbeiten gelten Rehkitzrettung, Mithilfe bei der Jagdhundeausbildung, Biotopschutz, Unfallverhütung und Wildschadenverhütung. Konkret bedeutet das, dass angehende Jäger in ihrer Ausbildung Hegestunden sammeln können, wenn sie einem Obstbauern beim Erstellen einer Einzäunung helfen. Vor der Planung der Wildschutzmassnahmen sollte deshalb das Gespräch mit dem zuständigen Wildhüter gesucht werden. Er kann über die zu erwartenden Schäden und die erforderlichen Massnahmen Auskunft geben und kennt gleichzeitig die Kontaktadressen der Hegeorganisation und der Jungjägerausbildung.

→ *Verhinderung von Wildschäden in Beerenkulturen vgl. „Berner Obst“, Ausgabe Dezember 2016*



Ein Wildzaun sollte mind. 1.60m hoch sein, besser wären 1.80m. Grenzabstände sind einzuhalten.

INFORAMA Beratung, Sabine Wieland, Tel. 031 636 12 90, info.fob@be.ch
und Rolf Schneeberger, Jagdinspektorat
erschieden im Berner Obst Oktober 2019